

TESTAMENT

Jede Person, welche eine letztwillige Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auffindet oder bei sich aufbewahrt hat, hat diese zwingend und unverzüglich dem Friedensrichter am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person einzureichen.

Die formelle Testamentseröffnung wird unter der Leitung des Friedensrichters vom Notar durchgeführt. Dieser lädt die gesetzlichen und eingesetzten Erben, soweit sie ihm bekannt sind, oder deren Vertreter zur Testamentseröffnung ein.

ERBBESCHEINIGUNG

Auf der Erbbescheinigung sind alle Erben aufgeführt. Die Erbbescheinigung dient diesen als Ausweis gegenüber Dritten (Banken, Versicherungen, Schuldner, Grundbuch etc.), wenn sie ihre Rechte an den Aktiven der Erbschaft geltend machen.

Dieses Dokument wird von Gesetzes wegen durch einen Freiburger Notar ausgestellt. Er fertigt dieses auf Kosten des Nachlasses unter der Autorität des Friedensrichters an.

AUSSCHLAGUNG

Wenn die gesetzlichen oder eingesetzten Erben die Schulden der verstorbenen Person nicht übernehmen oder wenn sie nicht in die Erbschaft eingreifen wollen, können sie mit einfachem Brief die Ausschlagung erklären.

Die Erklärung über die Ausschlagung muss innert einer Frist von drei Monaten ab dem Tod des Erblassers oder der Kenntnis über die Erbenstellung erfolgen. Auf Gesuch hin kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängert oder wiederhergestellt werden.

Derjenige Erbe, der sich in die Angelegenheiten des Nachlasses einmisch, verliert das Recht zur Ausschlagung.

Die Erklärung über die Ausschlagung ist an den Friedensrichter am Wohnsitz der verstorbenen Person zu richten, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand und Adresse des Ausschlagenden, sowie des Verwandtschaftsgrades zum Verstorbenen.

Wenn die Erbschaft ausgeschlagen ist, haben die Erben kein Recht mehr auf die Aktiven des Nachlasses und haften nicht mehr für die Schulden des Verstorbenen.

STEUERINVENTAR

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 erfolgte eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Steuerinventar mit der Folge, dass ein solches nicht mehr systematisch erstellt wird.

Kein Steuerinventar wird mehr erstellt, wenn als Erben direkte Nachkommen und/oder überlebende Ehepartner oder eingetragene Partner vorhanden sind. In einem solchen Fall gilt die letzte Steuerveranlagung der verstorbenen Person als Steuerinventar im Todesfall.

In allen anderen Fällen wird ein Steuerinventar nur erstellt, wenn die Umstände darauf schliessen lassen, dass die verstorbene Person über ein steuerbares Nettovermögen (Code

6.910), vor den Sozialabzügen, verfügt, welches höher ist als CHF 15'000.00. Das Steuerinventar wird in diesen Fällen auf Kosten der Erbschaft durch den Friedensrichter erstellt. In komplexen Fällen kann diese Aufgabe einem Notar übertragen werden.